

Satzung

REFA Bayern e. V.

**Verband für Arbeitsgestaltung,
Betriebsorganisation und
Unternehmensentwicklung**

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 4 Mitgliedschaft
 - 4.1 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder
 - 4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 4.3 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Gemeinnützigkeit

II. DIE ORGANE DES VERBANDES UND DEREN AUFGABEN

- § 6 Organe des Verbandes
- § 7 Die Landes- Delegiertenversammlung
 - 7.1 Aufgaben der Delegiertenversammlung
 - 7.2 Einberufung, Vorsitz
 - 7.3 Durchführung der Delegiertenversammlungen
 - 7.4 Arten von Delegiertenversammlungen
- § 8 Vorstand des REFA Bayern e.V.
 - 8.1 Zusammensetzung, Vertretung und Amtsdauer
 - 8.2 Stimmrecht im Vorstand
 - 8.3 Ehrenamtlichkeit
 - 8.4 Aufgaben des Vorstandes
 - 8.5 Beschränkung der Vollmacht des Vorstandes
 - 8.6 Amtsfähigkeit
- § 9 Der Beirat
- § 10 Die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Fachverbandes
- § 11 Die örtlichen Gliederungen des Verbandes
 - 11.1 Aufgaben der örtlichen Gliederung
 - 11.2 Organe der örtlichen Gliederung

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 12 Auflösung des Verbandes
- § 13 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung

- (1) Der Verband führt den Namen
REFA Bayern e.V.,
Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung
- (2) Sitz des Verbandes ist Nürnberg. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nr. VR N.N. eingetragen.
- (3) Der Verband ist Mitglied des REFA Fachverband e.V., Darmstadt.
- (4) Der Verband gliedert sich in örtliche Gliederungen. Diese sind rechtlich unselbständig. Sie sind an die Satzung gebunden und verpflichtet, Beschlüsse der Organe (s. § 6 (1)) des Verbandes durchzuführen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Wissenschaft sowie der Bildung auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation und der Unternehmensentwicklung einschließlich angrenzender Gebiete in Bayern. Die Verbandsarbeit dient sowohl dem Aufbau und der Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft als auch dem arbeitenden Menschen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation, der Unternehmensentwicklung und angrenzenden Gebieten.
 - 2.2 Verbreitung dieser Erkenntnisse und Erfahrungen durch Veranstaltungen, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Vorträge und einschlägige Veröffentlichungen.
 - 2.3 Mitträgerschaft des arbeitswissenschaftlichen REFA-Institutes e.V.
- (3) Der Verband stellt sicher, dass die vom Fachverband vorgegebenen REFA-Grundsätze und Qualitätsmaßstäbe erfüllt werden.
- (4) Der Verband ist Gesellschafter der REFA Bayern GmbH.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Verbandes oder gegen den Verband ist das für den Sitz des Verbandes zuständige Gericht.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der örtlichen Gliederung (§ 11, Abs. 11.2).
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. durch Liquidation der juristischen Person
 - b) durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der örtlichen Gliederung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann vom Vorstand der örtlichen Gliederung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit einem Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Rechnungen und Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Verbandsmitglied mitgeteilte Adresse versendet wurden.

d) durch Ausschluss aus dem Verband

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden,

- wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- wenn es in grober Weise gegen die Verbandssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Verbands oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Landesverbandes (§ 8) nach Anhörung der örtlichen Gliederung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Vorstand des Landesverbandes (§ 8) einlegen, der endgültig entscheidet. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des verbandsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vorstand des Landesverbandes gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit Zustellung der jeweiligen Entscheidung zu laufen.

- (3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verband oder die Arbeitsgebiete des REFA erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder werden durch die örtliche Gliederung betreut, in deren Gebiet sie ihre Wohnung bzw. ihren Firmensitz innehaben, es sei denn, das Mitglied beantragt beim Vorstand des Landesverbandes (§ 8), von einer anderen Gliederung betreut zu werden. Das Mitglied nimmt dann dort seine Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Die Stimmrechtsausübung der Mitglieder erfolgt in Mitgliederversammlungen der örtlichen Gliederung. Jedes Mitglied hat in dieser Versammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des REFA Bayern e.V. zu nutzen, an den von diesem durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit bei der Berufsarbeit zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht zur Information zu arbeitswissenschaftlichen Themen, die in die Kompetenz des REFA fallen und auf Beratung zu möglichen Weiterbildungsmaßnahmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des REFA Bayern e.V., seine Richtlinien und die Beschlüsse der Organe zu beachten und den Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

4.3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge (Jahresbeiträge) erhoben. Die Höhe des Beitrages für natürliche Personen bestimmt die Mitgliederversammlung des Fachverbandes. Die Höhe des Beitrages für juristische Personen wird vom Vorstand der örtlichen Gliederung auf Basis einer vom Vorstand des Verbandes beschlossenen Bemessungsmatrix festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis spätestens zum 31.01. zur Zahlung fällig.
- (4) Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt, ist der ungekürzte Jahresbeitrag innerhalb einer Frist von 1 Monat fällig.

- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verband stellt seinen Rat und seine Mitarbeit unparteiisch den interessierten Kreisen auf allen Gebieten seines Aufgabenbereiches zur Verfügung.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

II. DIE ORGANE DES VERBANDES UND DEREN AUFGABEN

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:

- die Landes-Delegiertenversammlung (§ 7),
- der Vorstand (§ 8),
- der Beirat (§ 9),
- die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Fachverbandes (§ 10),
- die örtlichen Gliederungen des Verbandes (§ 11).

- (2) Mitglieder der Organe:

Mitglieder eines Organs können nur Mitglieder des Verbandes werden; dies gilt nicht für berufene Mitglieder. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband enden automatisch etwaig von dem Betreffenden ausgeübte Ämter im Verband

§ 7 Die Landes-Delegiertenversammlung

7.1 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Rechte der Mitglieder werden in der Delegiertenversammlung ausschließlich durch Delegierte wahrgenommen. Der Delegiertenversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind.
- (2) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere
- a) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsrahmenplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - e) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seiner beiden Stellvertreter,

- f) Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren, von denen keiner Mitglied des Vorstandes sein darf.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und vom Vorstand oder den Delegierten vorgelegte Anträge,
- h) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Fachverbandes.

7.2 Einberufung, Vorsitz

- (1) Delegiertenversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Verbandsnachrichten oder durch Einladung per Brief an die Mitglieder. Der Vorstand hat die Delegierten zusätzlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Vorlage schriftlicher Unterlagen, soweit diese zur sachgerechten Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte erforderlich sind, zu informieren.
- (2) Zusatzanträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen und von diesem unverzüglich dem Vorstand in der örtlichen Gliederung bekanntzugeben.
- (3) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.

7.3 Durchführung der Delegiertenversammlungen

- (1) Alle Mitglieder des Verbandes, sind berechtigt, an Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht wird ausschließlich durch die Delegierten wahrgenommen

Bei der Wahl der Delegierten wird auf Mitglieder der örtlichen Gliederung abgestellt, nämlich wie folgt:

- 1 - 49 Mitglieder:	1 Delegierter
- 50 - 99 Mitglieder:	2 Delegierte
- 100 - 199 Mitglieder:	3 Delegierte
- je weitere 100 Mitglieder:	je 1 weiterer Delegierter

Stichtag für die Ermittlung der Mitglieder der örtlichen Gliederung ist der 01.01. des Jahres, in dem die Wahlen der örtlichen Gliederungen und/oder die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seiner Stellvertreter stattfinden. Delegierte können die von ihnen vertretenen Stimmen auf andere Delegierte mit schriftlicher Vollmacht übertragen. Ein Delegierter darf maximal 4 Stimmen vertreten. Die Delegierten werden von den örtlichen Gliederungen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Delegierte sind an Weisungen nicht gebunden.

- (2) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen geheim; es sei denn, die erschienenen Delegierten beschließen mit Zweidrittel der von ihnen vertretenen Stimmen ein anderes Wahlverfahren. In allen anderen Fällen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung; es sei denn die erschienenen Delegierten verlangen mit mindestens einem Zehntel der von ihnen vertretenen Stimmen geheime Wahl.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt

und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Die frist- und formgerecht einberufene Delegiertenversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Delegierten mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.
- (6) Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach Versammlungstermin vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Delegierten sind in geeigneter Form zu unterrichten.

7.4 Arten von Delegiertenversammlungen

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr, spätestens 4 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres, statt. Sie kann an jedem Ort in Bayern in Präsenz abgehalten werden oder auch in Online-Form.
- (2) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert, sowie auf unterschriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder wenn dies vom Beirat mit Zweidrittelmehrheit schriftlich verlangt wird. Es gelten entsprechend die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung; die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 8 Vorstand des REFA Bayern e.V.

8.1 Zusammensetzung, Vertretung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern und je einem von den Sozialpartnern entsandten weiteren Mitglied. Ein gewähltes Mitglied soll REFA-Lehrkraft sein. Die Sozialpartner benennen für jedes entsandte Vorstandsmitglied einen Stellvertreter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende ist allein, die Stellvertreter sind gemeinsam oder zusammen mit dem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt. Die Amtszeit (des Vorstandes) beträgt drei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet einer der Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Beirat (§ 9) für den Rest der Amtszeit ein neuer Stellvertreter hin zu wählen. Ein etwaig ausscheidender Vorsitzender ist von der Landesdelegiertenversammlung nach zu wählen.

8.2 Stimmrecht im Vorstand

In den Vorstandssitzungen haben nur der Vorsitzende und seine Stellvertreter Stimmrecht. Die weiteren Vorstandsmitglieder haben lediglich beratende Funktion.

8.3 Ehrenamtlichkeit

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Bedarf können Vorstandspositionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit/die Aufwandsentschädigung trifft die Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

8.4 Aufgaben des Vorstandes

- (1)** Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind. Er vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und rechtzeitige schriftliche Information des Beirates über erhebliche Abweichungen hiervon;
 - c) Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr;
 - d) Festsetzung einer Beitragsmatrix für juristische Mitglieder;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Gründung und Auflösung von örtlichen Gliederungen, Veränderung ihrer örtlichen Grenzen nach Beratung mit dem Beirat;
 - g) Ausübung sämtlicher Arbeitgeberfunktionen.
 - h) Benennung eines in den Beirat des REFA-Instituts e.V. zu entsendenden Beiratsmitglieds
 - i) Jährliche Information der Delegiertenversammlung über die wirtschaftliche Situation der Tochterfirmen.
- (2)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die jeweils zur Landesdelegiertenversammlung zu aktualisieren ist und dem Beirat rechtzeitig zur Kenntnis zu geben ist.
- (3)** Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung des Vermögens des Verbandes kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten und deren Leitung einem Geschäftsführer übertragen.
- (4)** Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann der Vorstand das Verbandsgebiet bei Bedarf zudem in Regionen gliedern und deren Leitung Regionalleitern übertragen. Die örtlichen Gliederungen werden entsprechend ihrer Grenzen den Regionen zugeordnet. Der Vorstand beruft die Regionalleiter und schließt mit diesen personenbezogene Dienstverträge ab.

8.5 Beschränkung der Vollmacht des Vorstandes

Die Vollmacht des Vorstandes kann in einer Finanzordnung beschränkt werden. Für die Aufstellung und Änderung der Finanzordnung ist die Delegiertenversammlung zuständig.

8.6 Amtsfähigkeit

Zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 8.1 können nur unbescholtene Verbandsmitglieder gewählt werden. Unbescholten im vorstehenden Sinne sind Personen, gegen die in den letzten 10 Jahren vor der Wahl keine Verurteilungen wegen Vergehens mit einer Geldstrafe im Einzelfall oder in der Addition von mehreren Strafen in Höhe von mehr als 90 Tagessätzen oder keine Verurteilungen mit einer Freiheitsstrafe erfolgten. Die Amtsfähigkeit ist durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen, das von einem vom Verband zu bestimmenden Rechtsanwalt zu prüfen ist. Das Führungszeugnis ist spätestens 3 Wochen nach Wahl/Annahme der Wahl vorzulegen. Ergibt das

Führungszeugnis, dass der Betreffende nicht amtsfähig ist, wird die Wahl/Annahme der Wahl automatisch unwirksam.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Vertretern der örtlichen Gliederungen und aus berufenen Mitgliedern. Jede örtliche Gliederung wird durch ein Beiratsmitglied vertreten. Die Beiratsmitglieder und der Vorstand des Landesverbandes (§ 8) können jeweils bis zu zwei weitere Mitglieder in den Beirat berufen. Diese Mitglieder bleiben im Amt, bis sie vom Vorstand und Beirat abberufen werden. Sie haben beratende Funktion aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere durch Bildung von Ausschüssen aus Mitgliedern des Beirates für wichtige Aufgaben (strategische Programme, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Investitionen, u.a.);
 - b) Beratung des Vorstandes bei der Erstellung der alljährlichen Haushaltspläne;
 - c) Beratung des Vorstandes bei der Gründung und Auflösung von örtlichen Gliederungen und Veränderung ihrer örtlichen Grenzen;
 - d) Beratung der Organe des Verbandes bei der Verabschiedung von Geschäftsordnungen;
 - e) Berücksichtigung der Interessen der örtlichen Gliederungen.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat je angefangene 500 von seiner örtlichen Gliederung betreute Mitglieder eine Stimme. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 10 Die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Fachverbandes

- (1) Der Verband übt seine Rechte in der Mitgliederversammlung des Fachverbandes durch Bundesdelegierte aus.
- (2) Jeder Mitgliederverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1. Januar des laufenden Jahres. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung unter den Stimmberechtigten ist zulässig, jedoch kann maximal eine Stimme auf einen Stimmberechtigten übertragen werden.
- (3) Die Bundesdelegierten werden von den örtlichen Gliederungen vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten Delegiertenversammlung gewählt.
- (4) Die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Fachverbandes sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 11 Die örtlichen Gliederungen des Verbandes

11.1 Aufgaben der örtlichen Gliederung

- (1) Die örtliche Gliederung hat die Aufgabe, die ihr zugeordneten Mitglieder des Verbandes zu betreuen, neue Mitglieder zu werben, gemeinsame berufliche Interessen der Mitglieder durch Erfahrungsaustausch, Vorträge, Betriebsbesichtigungen, u.a. zu fördern, die Mitglieder in beruflichen Weiterbildungsfragen zu beraten sowie den Verband in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (2) Die örtliche Gliederung unterstützt die Region bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
 - Lehrgangsorganisation und -durchführung,

- Lehrkräftegewinnung und -betreuung,
- Akquisition

11.2 Organe der örtlichen Gliederung

Organe der örtlichen Gliederung sind

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand

A. Die Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder (§ 4, 4.1), die von einer örtlichen Gliederung betreut werden, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung der örtlichen Gliederung teilzunehmen. Sie haben uneingeschränktes Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In eigener Angelegenheit ruht das Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung der örtlichen Gliederung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes der örtlichen Gliederung (§ 11, 11.2, B.),
 - b) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung (§ 7),
 - c) Vorschlag von Kandidaten für die Delegierten zur Mitgliederversammlung des Fachverbandes (§ 10),
 - d) Einbringung und Abstimmung über Anträge an den örtlichen Vorstand, die Aufgabe der örtlichen Gliederung betreffend.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens 3 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden der örtlichen Gliederung, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann entweder vorzugsweise in Präsenz oder in Online-Form durchgeführt werden.
- (4) Dringlichkeitsanträge sind möglich. § 7.3.5 gilt sinngemäß.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (6) Für die Wahl des Vorstandes und alle übrigen Abstimmungen gelten die Bestimmungen des § 7.3.(2) und (3) sinngemäß.

B. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der örtlichen Gliederung besteht höchstens aus drei Mitgliedern, den Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern. Er vereinbart mit dem Vorstand des Verbandes (§ 8) jährlich Aufgaben und Ziele, die in der örtlichen Gliederung im Sinne der Gesamtaufgaben des Verbandes umgesetzt werden sollen, legt mit ihm die dafür erforderlichen Ressourcen fest und übernimmt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel.
- (2) Die Sozialpartner sollen nach Möglichkeit je ein weiteres Mitglied als beigeordnetes Mitglied in den Vorstand der örtlichen Gliederung entsenden.
- (3) Der Vorstand gemäß § 11.2, B. kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.
- (4) Beigeordnete und berufene Mitglieder beraten den gewählten Vorstand. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes der örtlichen Gliederung.
- (5) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.
- (6) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. (1) wählen aus eigenen Reihen gemäß Abs. (1) - (3) dieses Abschnittes (§ 11.2, B.) ein Beiratsmitglied, das die örtliche Gliederung im Beirat (§ 9) vertritt. Es bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Sofern das gewählte Beiratsmitglied aus dem Vorstand der örtlichen Gliederung ausscheidet oder

voraussichtlich dauernd verhindert ist, das Mandat wahrzunehmen, ist ein neues Beiratsmitglied zu wählen.

- (7) Der Vorstand unterstützt den Verband im Bereich der örtlichen Gliederung bei der Durchsetzung der Verbandsziele durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen, insbesondere vertritt er die Verbandsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit und den Mitgliedern. Er wirkt mit bei der Suche und Auswahl geeigneter REFA-Lehrkräfte-Kandidaten.
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für die Betreuung der REFA-Mitglieder im Sinne der durch die Satzung vorgegebenen Ziele.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung seines Zweckes kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Delegiertenversammlung gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen des Verbandes durch Delegierte vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann eine zweite Versammlung frühestens 4, spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der von den Delegierten vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen des Verbandes nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten an den Freistaat Bayern mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 26.04.2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.